

Allgemeine Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich und Grundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („BEDINGUNGEN“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge etc.) zwischen der Geobru gg AG („GEOBRUGG“) und deren Bestellern („BESTELLER“) betreffend (i) den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Werken („LIEFERUNGEN“) und (ii) die Erbringung von Dienstleistungen wie z.B. Montage oder Montageüberwachung („LEISTUNGEN“) durch GEOBRUGG an die BESTELLER.
- 1.2 Diese BEDINGUNGEN bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen GEOBRUGG und dem BESTELLER bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträgen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen BEDINGUNGEN abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von GEOBRUGG ausdrücklich offiiert oder von GEOBRUGG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
- 1.3 Mit der Beauftragung von GEOBRUGG bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der BESTELLER damit einverstanden, dass die LIEFERUNGEN sowie die LEISTUNGEN durch diese BEDINGUNGEN geregelt werden. GEOBRUGG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser BEDINGUNGEN vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den BESTELLER für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen GEOBRUGG und dem BESTELLER.
- 1.4 Vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von GEOBRUGG sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des BESTELLERS explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des BESTELLERS in eine Bestellung oder Auftragsbestätigung des BESTELLERS integriert worden sind oder anderweitig GEOBRUGG mitgeteilt worden sind.
- 1.5 Der Vertrag kommt zum Zeitpunkt zustande, zu dem der BESTELLER die Bestätigung erhält, dass GEOBRUGG die Bestellung annimmt („AUFTRAGSBESTÄTIGUNG“). Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.6 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch E-Mail übertragen oder festgehalten werden, gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei.
- 1.7 Die LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN sind in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG abschliessend aufgeführt.
- 1.8 Alle Beschreibungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN und in Prospekten, Plänen und dgl. enthaltene Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen (Messwerte, Gewichte, etc.). Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.
- 1.9 Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von GEOBRUGG sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise und die Zahlungsbedingungen sind in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG geregelt. Die Zahlungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn die Vertragserfüllung sich verzögert oder noch unwesentliche Teile der LIEFERUNGEN und/oder LEISTUNGEN fehlen.
- 2.2 Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer, „Goods and Services Tax“ (GST) oder vergleichbaren Steuer im Bestimmungsland, sofern diese Steuer nicht im Wege des „Reverse Charge“ im Bestimmungsland auf den BESTELLER verlagert wird. Zudem verstehen sich Preise EXW Sitz von GEOBRUGG (INCOTERMS 2010).
- 2.3 Der Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz von GEOBRUGG. Der BESTELLER ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 2.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der BESTELLER ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen zu 8 % p. a.

3 Lieferfristen und Termine

- 3.1 Die Frist für die Lieferung der LIEFERUNGEN bzw. die Erbringung der LEISTUNGEN („LIEFERFRIST“) beginnt, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und alle wesentlichen Voraussetzungen für die Lieferung der LIEFERUNGEN bzw. Erbringung der LEISTUNGEN vorliegen respektive erfüllt sind (z.B. Eingang von Vorauszahlungen, Vorliegen behördlicher Formalitäten,

Bereinigung technischer Punkte). Die LIEFERFRIST gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die LIEFERUNGEN EXW Sitz von GEOBRUGG (oder einem anderen ausdrücklich vereinbarten INCOTERM) geliefert bzw. die LEISTUNGEN erbracht worden sind.

- 3.2 Die LIEFERFRIST beginnt nicht zu laufen respektive wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse eintreten, welche GEOBRUGG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, oder irgendetwelche andere Umstände eintreten, welche GEOBRUGG nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Wird die LIEFERFRIST nicht eingehalten, so kann der BESTELLER eine pauschalisierte Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verspätung nachweislich durch GEOBRUGG verschuldet wurde und dem BESTELLER dadurch ein Schaden entstanden ist. Die pauschalisierte Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0.2 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der LIEFERUNGEN bzw. LEISTUNGEN und ist beschränkt auf insgesamt 5 % des Vertragspreises dieses Teils. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine pauschalisierte Verzugsentschädigung und sämtliche Rechte und Ansprüche des BESTELLERS aus Verspätungen, welche die Dauer der ersten zwei Wochen nicht überschreiten, sind ausgeschlossen. Nach Erreichen des Maximums der pauschalisierten Verzugsentschädigung (5 % des Vertragspreises des verspäteten Teils) hat der BESTELLER GEOBRUGG schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die GEOBRUGG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, finden sodann die gesetzlichen Verzugsfolgen Anwendung.
- 3.4 Ist statt einer LIEFERFRIST ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer LIEFERFRIST. Die Ziffern 3.1-3.3 (und 3.5) gelten analog.
- 3.5 Wegen Verspätung der LIEFERUNGEN bzw. LEISTUNGEN hat der BESTELLER keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 3 ausdrücklich genannten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von GEOBRUGG, oder soweit ihr sonst zwingendes Recht entgegensteht.

4 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung EXW Sitz von GEOBRUGG (INCOTERMS 2010).

5 Abnahme

- 5.1 Der BESTELLER hat die LIEFERUNGEN bei Erhalt unverzüglich zu prüfen und GEOBRUGG allfällige Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt der LIEFERUNGEN schriftlich anzuzeigen. Unterlässt es der BESTELLER, gemäss dieser Ziffer 5.1 Mängel anzuzeigen, so gelten die LIEFERUNGEN als genehmigt.
- 5.2 Zeigen sich keine Mängel der LIEFERUNGEN oder nur Mängel, die nicht wesentlich sind, so gilt die Abnahme der LIEFERUNGEN mit Abschluss der Prüfung als erfolgt.
- 5.3 Die Rechte des BESTELLERS bei Mängeln richten sich nach Ziffer 6.

6 Gewährleistung

- 6.1 GEOBRUGG leistet dem BESTELLER Gewähr dafür, dass die LIEFERUNGEN im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch der LIEFERUNGEN beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und/oder dem Vertrag vereinbart.
- 6.2 GEOBRUGG haftet nicht für Mängel, die der BESTELLER selber verschuldet hat oder die insbesondere als Folge von normaler Abnutzung, nicht fachgerechter Montage, von unsachgemässer, vertragswidriger oder widerrechtlicher Benutzung der LIEFERUNGEN und Verwendung der LIEFERUNGEN ausserhalb des Zwecks, von der Verwendung von Material des BESTELLERS oder Dritter, von Montage oder Unterhalt durch den BESTELLER oder Dritte, von unterlassener Wartung und/oder unsachgemässer Abänderung oder Reparatur der Lieferungen durch den BESTELLER oder einen Dritten, von Überlastung, von Naturkatastrophen, von Umweltschäden oder als Folge von anderen nicht von GEOBRUGG zu vertretenden Ursachen eintreten.
- 6.3 Terrorismus und verbrecherische Angriffe, Einbruch und Gefängnisausbruch, Vandalismus, Sabotage, Störfälle und Industrie- oder Infrastruktur-Unfälle, Überlastung, Naturkatastrophen, Umweltschäden, sowie ähnliche Bedrohungen oder Gefahren sind

sporadisch und in Bezug auf Zeitpunkt, Ort und Intensität unvorhersehbar. Die Ursachen und Angriffsmethoden können sehr verschieden und unberechenbar und sogar eine Kombination von verschiedenen Methoden und Ursachen sein. Angesichts der Vielfalt der solche Ereignisse beeinflussenden Faktoren kann es keine exakte Wissenschaft geben, welche den Schutz von Personen, Sachen, Infrastrukturen usw. sicherstellt. Der BESTELLER kann aber durch geeignete ingenieurmässige Berechnungen unter Verwendung von vorhersehbaren Parametern und die entsprechende Anordnung von einwandfreien Schutzmassnahmen in spezifischen Risikobereichen die Sicherstellung des Schutzes fördern. Neben anderen Faktoren ist auch die Überwachung, Kontrolle der LIEFERUNGEN sowie der Unterhalt durch den BESTELLER für die Sicherstellung des Schutzes zwingend erforderlich. Dieser Schutz kann neben den obenstehend ausgeführten Ereignissen (Terrorismus, verbrecherische Angriffe, etc.) - insbesondere auch durch unzureichende Dimensionierungsgrundlagen oder Nicht-verwendung der vorgeschriebenen Standard-komponenten bzw. -systeme oder Originalteile und/oder durch Korrosion (verursacht durch Korrosionsprozesse, Umweltschmutzung oder andere menschliche Faktoren sowie sonstige Fremdeinflüsse) vermindert werden. GEOBRUGG gibt keine Gewährleistung für Sicherheit ab und haftet nicht für Mängel, welche als Folge der obenstehenden Ereignisse und/oder Umstände eintreten.

- 6.4 Erweisen sich die LIEFERUNGEN vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, so hat der BESTELLER einzig das Recht, die Beseitigung der Mängel (nach Wahl von GEOBRUGG: Reparatur oder Ersatz), soweit diese von GEOBRUGG zu vertreten sind, innert einer angemessenen Frist zu verlangen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung), auf Ersatzvornahme und/oder auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Verpflichtung von GEOBRUGG zur Beseitigung von Mängeln setzt voraus, dass der BESTELLER die Mängel innert 7 Tagen nach Erhalt der LIEFERUNGEN (siehe Ziffer 5.1) bzw. bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung und in jedem Fall vor Ablauf der Gewährleistungsfrist GEOBRUGG gegenüber schriftlich anzeigt.
- 6.6 GEOBRUGG trägt lediglich die ihr in ihrem Werk selber anfallenden Kosten der Nachbesserung. Sämtliche übrigen Kosten gehen zulasten des BESTELLERS. Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der BESTELLER sämtliche Kosten zu tragen, welche GEOBRUGG durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind.
- 6.7 Allfällige Mitarbeit durch GEOBRUGG bei der Ermittlung von Mängeln oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung.
- 6.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung der betreffenden LIEFERUNG, bzw. falls die Montage der betreffenden LIEFERUNG durch GEOBRUGG erfolgt mit Abschluss der Montage, sie endet aber jedenfalls spätestens 14 Monate nach der Lieferung der betreffenden LIEFERUNG. Für eine von GEOBRUGG ersetzte oder reparierte LIEFERUNG gilt die 12-Monatsfrist ab Lieferung der ursprünglichen LIEFERUNG.
- 6.9 Der BESTELLER hat wegen Mängeln sowie Fehlens zugesicherter Eigenschaften keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 6 ausdrücklich genannten. Diese Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit, rechtswidriger Absicht oder arglistigem Verschweigen von Mängeln von GEOBRUGG, oder soweit ihr sonst zwingendes Recht entgegensteht.

7 Leistungen

- 7.1 Gegenstand und Umfang der LEISTUNGEN sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt. GEOBRUGG erbringt insbesondere LEISTUNGEN im Bereich von Montage oder Montageüberwachung der LIEFERUNGEN; auf diese Montage- oder Montageüberwachungsleistungen finden subsidiär die separaten Montagebedingungen von GEOBRUGG Anwendung.
- 7.2 Der BESTELLER hat die LEISTUNGEN nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen sofort, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erbringung der Leistung schriftlich bei GEOBRUGG anzuzeigen (Datum Poststempel massgebend). Unterlässt der BESTELLER die Anzeige, so gelten die LEISTUNGEN als akzeptiert.
- 7.3 Vorbehältlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarung haftet GEOBRUGG dem BESTELLER nur für die sorgfältige Ausführung der LEISTUNGEN, über-

- nimmt also für die LEISTUNGEN keine Ergebnisverantwortung. Das gilt insbesondere auch bei Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN. GEOBRUGG erbringt Beratungsdienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen, gewährleistet aber nicht, dass die LIEFERUNGEN für den Gebrauch, den der BESTELLER vorsieht, geeignet sind. Die LEISTUNGEN von GEOBRUGG basieren auf zur Verfügung gestellten Unterlagen des BESTELLERS oder Dritten. Die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen liegt in der Verantwortung des BESTELLERS. GEOBRUGG übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Unterlagen oder Ausführungen. Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer 9 verwiesen.
- 7.4 Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten GEOBRUGG gilt Ziffer 6 analog.
- 8 Eigentumsvorbehalt**
Die LIEFERUNGEN bleiben Eigentum von GEOBRUGG, bis der BESTELLER seine Zahlungspflicht erfüllt und GEOBRUGG alle Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der BESTELLER ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von GEOBRUGG ohne Verzug mitzuwirken. Der BESTELLER ermächtigt GEOBRUGG zudem, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltregister einzutragen, sofern GEOBRUGG eine solche Eintragung wünscht.
- 9 Haftung, Haftungsbeschränkung**
9.1 Die Haftung von GEOBRUGG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf 50 % des vereinbarten Preises für die ausgeführten LIEFERUNGEN oder LEISTUNGEN. Darin eingeschlossen sind insbesondere allfällige Ansprüche aus Verspätung gemäss Ziffer 3.3.
9.2 Sämtliche Ansprüche des BESTELLERS auf Ersatz von indirekten, mittelbaren und Folgeschäden, entgangenem Gewinn, und nicht realisierten Einsparungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Gleiches gilt für Schäden, die auf Ursachen gemäss Ziffer 6.2 oder 6.3 (Selbstverschulden, normale Abnutzung, nicht fachgerechte Montage, etc. sowie Terrorismus, verbrecherische Angriffe, etc.) zurückzuführen sind sowie für Handlungen und Unterlassungen von Hilfspersonen.
- 9.3 Die Rechte und Ansprüche des BESTELLERS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen BEDINGUNGEN ausdrücklich und abschliessend genannt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.
- 9.4 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von GEOBRUGG oder soweit ihnen sonst zwingendes Recht entgegensteht.
- 10 Rücknahme von (Teilen der) Lieferungen**
Die Rücknahme von Teilen der LIEFERUNGEN oder der LIEFERUNGEN insgesamt setzt die vorgängige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von GEOBRUGG im Einzelfall voraus.
- 11 Datenschutz**
GEOBRUGG verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung bestimmte personenbezogene Daten von ihren BESTELNERN. Die Verarbeitung durch GEOBRUGG erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Beachtung der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetzgebung. Sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung sind im Abschnitt "Datenschutzrichtlinie zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der Geobruugg AG" niedergelegt, welcher auf den folgenden Seiten dieses Dokumentes zu finden ist.
- 12 Beizug von Dritten**
GEOBRUGG ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. GEOBRUGG steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.
- 13 Immaterialgüterrechte**
13.1 GEOBRUGG oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der BESTELLER anerkennt diese Rechte von GEOBRUGG bzw. deren Lizenzgebern.
- 13.2 GEOBRUGG bestätigt, dass die dem BESTELLER abgegebenen Beschreibungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von GEOBRUGG keine Rechte Dritter verletzen. GEOBRUGG gibt aber keine Garantie oder Gewährleistung dafür ab, dass die dem BESTELLER abgegebenen Beschreibungen von LIEFERUNGEN und LEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.
- 14 Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser BEDINGUNGEN ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser BEDINGUNGEN insgesamt nicht. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung soll durch eine gültige Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
15.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Romanshorn, Schweiz. GEOBRUGG ist jedoch auch berechtigt, den BESTELLER an dessen Wohnsitz/Sitz zu belangen. Für BESTELLER mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ist Romanshorn, Schweiz, auch der Betreibungsort.
15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

Romanshorn, Juli 2019

Montagebedingungen

- 1 Allgemeines**
- 1.1 Diese Montagebedingungen („Bedingungen“) gelten für die Montage und die Montage-überwachung durch Geobru gg („Leistungen“) von Produkten („Lieferungen“), die durch Geobru gg gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen von Geobru gg („Lieferbedingungen“) geliefert werden. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von Geobru gg abschliessend aufgeführt.
- 1.2 Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Lieferbedingungen und sind auf die Erbringung der Leistungen anwendbar, soweit die Lieferbedingungen keine oder keine abweichende Regelung enthalten.
- 2 Erbringung der Leistungen**
- 2.1 Geobru gg wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. Geobru gg ist jederzeit berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen oder Teilen derselben Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.
- 2.2 Umfassen die Leistungen lediglich die Montageunterstützung, so erfolgt diese ausschliesslich im Rahmen der System-Handbücher von Geobru gg.
- 2.3 Wird das Personal von Geobru gg aus Gründen, welche Geobru gg nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich oder während einer Dauer von insgesamt 0.5 Tagen behindert, so ist Geobru gg berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen.
- 3 Arbeitszeit**
- 3.1 Die Arbeitszeit ist in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von Geobru gg festgelegt. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Vorschriften am Montageplatz.
- 3.2 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird auf fünf Arbeitstage verteilt. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 08.00 und 17.00 Uhr. Änderungen der normalen täglichen Arbeitszeit ins besondere aufgrund der Jahreszeit bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit. Die Leistung von Überzeitarbeit bedarf einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Die Überzeitarbeit darf die normale tägliche Arbeitszeit nicht um mehr als 3 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit nicht um mehr als 12 Stunden überschreiten.
- 3.4 Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 17.00 und 08.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit). Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 17.00 und 08.00 Uhr.
- 3.5 Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Montageplatz geltenden wöchentlichen Ruhetagen. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Montageplatz geltenden gesetzlichen Feiertagen.
- 3.6 Reisezeit sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.
- 3.7 Wird das Personal von Geobru gg aus Gründen, welche Geobru gg nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so ist Geobru gg, unbeschadet von Ziffer 2.3, berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von Geobru gg nicht zu vertretende Ausfallzeiten.
- 4 Preise**
- 4.1 Die Leistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbaren Tages- oder Stundensätzen von Geobru gg nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für die Erbringung von Nebenleistungen (z. B. Ausarbeitung von technischen Unterlagen).
- 4.2 Steuern (z. B. Quellensteuern, Mehrwertsteuern), Zoll- und andere Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge, welche Geobru gg oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.
- 4.3 Zusätzlich in Rechnung gestellt werden nach Aufwand z. B. Personalkosten (Arbeitszeit-formular), Reisekosten (Verkehrsmittel, Nebenkosten für Visa, Ein- und Ausfuhr-bewilligungen etc.), Aufenthaltskosten (Deplacement), Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen sowie zusätzliche Leistungen.
- 5 Pflichten des Bestellers**
- 5.1 Der Besteller sorgt dafür, dass die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen (z. B. die Ein- und Ausreise- und die Arbeitsbewilligungen für das Personal von GEO BRUGG) sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr insbesondere von Werkzeugen rechtzeitig erteilt werden und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
- 5.2 Der Besteller führt die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorbereitungsarbeiten fachgerecht aus und gewährleistet insbesondere, dass die Transportwege und der freie Zugang zum Montageplatz in arbeitsbereitem Zustand sind und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.
- 5.3 Der Besteller ist für die Sicherheit des Montageplatzes und die Sicherheit des Personals von Geobru gg während der Erfüllung des Vertrages verantwortlich.
- 5.4 Der Besteller lagert Material und Ersatzteile zweckmässig und geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen und Einwirkungen Dritter.
- 5.5 Der Besteller stellt gemäss den Vorgaben von Geobru gg während der Erfüllung des Vertrages folgendes sicher: Wasser- und Abwasserversorgung, elektrische Energieversorgung, Beleuchtung, notwendige Lager- und Arbeitsplätze auf dem Montageplatz, Zufahrtswege und Abfallentsorgung sowie eine Liste mit örtlichen Dienststellen und Notfalldienste.
- 5.6 Der Besteller sendet Montagehilfsmittel (z. B. Bohrlehren, Helikopter-Gehänge), die ihm leihweise zur Verfügung gestellt wurden, innerhalb von 30 Tagen nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zurück. Die Instandsetzung von defekten und der Ersatz von nicht zurückgesandten Montagehilfsmitteln werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 5.7 Der Besteller wird seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 5 ohne Kosten für Geobru gg rechtzeitig und richtig erfüllen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist Geobru gg ohne weiteres berechtigt, die entsprechenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Bestellers selber zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Besteller wird Geobru gg von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos halten.

DATENSCHUTZRICHTLINIE

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der Geobrugg AG

Allgemeines

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1 Die Geobrugg AG verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung bestimmte personenbezogene Daten von ihren Kunden. Die Geobrugg AG ist dabei zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der jeweiligen nationalen Datenschutzgesetzgebung verpflichtet. Die Geobrugg AG verarbeitet personenbezogene Daten stets nach Massgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen.
- 2 Mit dem vorliegenden Dokument informiert die Geobrugg AG über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung und die den Kunden in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte.

2. Datenkategorien

- 3 Die Geobrugg AG verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden, welche die Geobrugg AG im Rahmen von Geschäftsbeziehungen von Kunden oder Dritten erhalten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit zu Zwecken der Vertragsabwicklung erforderlich – Angaben betreffend die Bank oder Zahlung (Bankinstitut, Kontoverbindung, Verwendungszweck, Kreditkarteninformationen), Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen oder Informationsdatenbanken (z.B. Internet, Handelsregister, Betreibungsregister) sowie sonstige Daten, welche die Kunden der Geobrugg AG im Rahmen der Vertragsbeziehung bzw. Vertragsanbahnung überlassen.

3. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

- 4 Die Geobrugg AG verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmässige Weise. Die Datenverarbeitung erfolgt namentlich gestützt auf die folgenden Rechtsgrundlagen und zu den folgenden Zwecken:
 - Zur Erfüllung eines Vertrags bzw. im Rahmen der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. lit. b DSGVO); z.B. Lieferung oder Erbringung einer Dienstleistung und Zahlungsabwicklung oder allgemeine Korrespondenz mit Kunden;
 - Zur Erfüllung einer der Geobrugg AG obliegenden rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); z.B. steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht und Melde – oder Auskunftspflichten gegenüber Behörden etc.;
 - Aufgrund einer vom Kunden erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO); z.B. Teilnahme an Umfragen oder Marketingaktionen

- Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Geobruugg AG (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO); z.B. Geltendmachung und Durchsetzung rechtlicher Ansprüche, Verteidigung des eigenen Vermögens, Sicherstellung der IT-Sicherheit und Compliance-Anforderungen etc.

4. Übermittlung von Daten an Dritte

- 5 Die Geobruugg AG kann personenbezogene Daten gemäss Ziffer 2 hiervor zu den in Ziffer 3 genannten Zwecken, namentlich zur Erfüllung eines vertraglichen Verhältnisses, an Gruppengesellschaften der BRUGG GROUP AG übermitteln.
- 6 Diese Gruppengesellschaften oder andere Empfänger sind teilweise in der Schweiz, können aber auch im Ausland sein. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer bzw. Staaten ausserhalb der Europäischen Union, oder internationale Organisation erfolgt nur nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Kapitel V DSGVO, Art. 44 ff.), das heisst unter stetiger Gewährleistung der Datensicherheit.
- 7 Für den Fall, dass die Geobruugg AG für bestimmte Geschäftsaktivitäten externe Dienstleister einsetzt, schliesst die Geobruugg AG zur Sicherstellung des Schutzes der personenbezogenen Kundendaten mit diesen Dienstleistern die erforderlichen Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach Massgabe von Art. 28 DSGVO ab.

5. Dauer der Aufbewahrung

- 8 Die Geobruugg AG speichert die betreffenden personenbezogenen Daten im Grundsatz nur bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie für den konkreten Verarbeitungszweck erforderlich sind. Die Geobruugg AG speichert die Daten unter Umständen auch über diesen Zeitpunkt hinaus, namentlich um ihre Rechte in einer allfälligen rechtlichen Auseinandersetzung zu wahren und/oder ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen (Auskünfte gegenüber öffentlichen Stellen). Im Allgemeinen werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung bzw. Speicherung entfällt.

Rechte der Betroffenen

Betroffene haben das Recht, Auskunft über die Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogene Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO), nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16, Art. 17 und Art. 18 DSGVO) und – sofern einschlägig – ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen. Sodann haben die Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 21 DSGVO) und das Recht, Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 77 DSGVO). Schliesslich sind die Betroffenen unter den Voraussetzungen gemäss Art. 20 DSGVO berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch die Geobruugg AG zu übermitteln.

Kontakt

Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Gebrugg AG
Aachstrasse 11
CH-8590 Romanshorn
info@gebrugg.com